

VOLLMACHT UND PROZESSVOLLMACHT

Den Rechtsanwälten

Diana Seichter-Mäckle und Rüdiger D. Weichelt, Zeppelinstraße 9, 88471 Laupheim

wird in Sachen

wegen

Vollmacht und Prozessvollmacht gemäß den §§ 81 ff. ZPO erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. außergerichtliche Vertretung, Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht
2. Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen und Abgabe und Entgegennahme von einseitigen Willenserklärungen (zum Beispiel Kündigungen)
3. Empfangnahme von Geld, Wertsachen und Urkunden, insbesondere des Streitgegenstandes und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf Andere
5. Entgegennahme von Zustellungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen/auch in Ehesachen
6. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis
7. Vertretung in Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen, zum Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen sowie zur Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten und sonstigen Versorgungsauskünften

8. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabe-prozessen sowie als Nebenintervenient
9. Vertretung und Verteidigung in Straf- und Bußgeldsachen (§§ 302, 374 StPO) einschließlich der Vorverfahren sowie für den Fall der Abwesenheit zur Vertretung nach § 411 II StPO, mit ausdrücklicher Ermächtigung auch nach den §§ 233 I, 234 StPO sowie mit ausdrücklicher Ermächtigung zur Empfangnahme von Ladungen nach § 145 II StPO, zur Stellung von Strafanträgen und anderen nach der Strafprozessord-nung zulässigen Anträgen und von Anträgen nach dem Gesetz über die Entschädi-gung von Strafverfolgungsmaßnahmen, insbesondere auch für das Betragsverfahren
10. alle Nebenverfahren, zum Beispiel Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfest-setzung, Zwangsvollstreckung und einschließlich der aus ihr erwachsenen besonde-ren Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltungs- und Hinterlegungsverfah-ren
11. Abgabe von Willenserklärungen aller Art
12. Vertretung vor Verwaltungs-, Sozial- und Finanzbehörden und Gerichten

Sämtliche erwachsenden Kosten sind vom Auftraggeber zu tragen. Erstattungsansprüche sind mit der Vollmachtserteilung an den bevollmächtigten Anwalt abgetreten mit der Ermäch-tigung, diese Abtretung dem Gegner mitzuteilen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist gemäß § 29 ZPO der Kanzleiort des Bevollmächtigten.

Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.

Die Abrechnung der Gebühren erfolgt nach dem Gegenstandswert.

Der/die Vollmachtgeber erklären ihr Einverständnis zur Weitergabe von Daten an den Bevoll-mächtigten und zwar auch soweit die Daten dem Schutz des Datenschutzgesetzes unterlie-gen.

In Arbeitsgerichtssachen:

Hinweis auf § 12 a I 2 ArbGG bezüglich Ausschluss der Kostenerstattung im ersten Rechts-zug nach Satz 1 ist erfolgt.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant